

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Fassung von 02/2012

1. Allgemeines

- 1) Die gegenständlichen Bedingungen gelten für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen.
- 2) Abweichungen und eventuelle Änderungen von den im Punkt 1) genannten Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Anerkennung des Verkäufers.
- 3) Allgemeine und besondere Bedingungen des Käufers verpflichten den Verkäufer nicht, auch wenn gegenständliche Bedingungen diesen nicht ausdrücklich widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn die Gültigkeit der Bedingungen des Kaufes als ausdrückliche Bedingung genannt ist, es sei denn, sie wurden vom Verkäufer schriftlich anerkannt.
- 4) In „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Käufer ausgesprochene Zessionsverbote und alle sonstigen, die Zession von Forderungen betreffenden Vertragsbedingungen gelten als nicht geschrieben.
- 5) Begriffsbestimmung in gegenständlichen Lieferbedingungen: Verkäufer ist die OEBG Power Solutions GmbH, Käufer ist der jeweilige Vertragspartner.

2. Angebot

- 1) Angebote des Verkäufers gelten freibleibend.
- 2) Alle zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Berechnungen, Bearbeitungsvorschriften, kurz alle Projektunterlagen, Modelle und Werkzeuge, bleiben Eigentum des Verkäufers und sind bei Liefereingang zurückzustellen. Sie dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Verkäufer sofort zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

3. Vertrag

- 1) Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesendet hat.
- 2) Die in Katalogen, Prospekten und dgl. enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung auf sie Bezug genommen wird.
- 3) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

4. Preise

- 1) Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer. Werden im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben, trägt diese der Käufer. Ist für eine Lieferung eine andere als o.a. Lieferkondition vorgesehen, so treten die gesondert festgelegten Bedingungen in Kraft und müssen gesondert berechnet werden.
- 2) Solange gesetzlich keine andere Vorschrift vorliegt, wird Verpackung nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.
- 3) Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich der Verkäufer eine entsprechende Preisänderung vor.
- 4) Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung entsprechend erhöhen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- 5) Bei Reparaturaufträgen werden die vom Verkäufer als notwendig und zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage treten, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Käufer bedarf.
- 6) Für die Erstellung von Reparaturangeboten oder Begutachtungen beim Käufer sind die auflaufenden Kosten zu vergüten, auch wenn es zu keiner Auftragserteilung kommt.
- 7) Mehrkosten welche aufgrund von kundenverschuldeter Auftragsverzögerung bzw. Sonderwünschen, welche im Angebot nicht berücksichtigt wurden, entstehen, behält sich der Verkäufer vor diese weiter zu verrechnen.

5. Lieferung

- 1) Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegender technischer, kaufmännischer oder sonstiger Voraussetzungen oder mit dem Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.
- 2) Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Käufer zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- 3) Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.
- 4) Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist gilt, sofern nicht unvorhersehbare oder vom Parteivillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, die Einhaltung behindern; zu diesen Umständen zählen auch bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, ferner Ausschusswerden eines größeren wichtigen Arbeitsstückes, Arbeitskonflikte, wie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie beim Zulieferanten eintreten.
- 5) Falls die Absendung einer versandbereiten Ware ohne Verschulden des Verkäufers nicht möglich ist oder seitens des Käufers nicht gewünscht wird, kann der Verkäufer die Lagerung auf Kosten des Käufers vornehmen, wodurch die Lieferung als erbracht gilt. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung.

6. Erfüllung und Gefahrenübergang

- 1) Nutzung und Gefahr gehen spätestens mit dem Abgang ab Werk auf den Käufer über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt, oder wenn der Transport durch den Verkäufer durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.
- 2) Bei Leistungen, die keine Lieferung oder deren Teil darstellen, ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Käufer über.
- 3) Bei verzögertem Abgang aus Werk, der auf Umstände zurückzuführen ist, die auf Seiten des Käufers liegen, geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens ein Jahr nach Bestellung als abgerufen. Alle von der Erfüllung des Verkäufers abhängigen Fristen beginnen mit den genannten Zeitpunkten zu laufen.
- 4) Gesondert vereinbarte Güteprüfungen oder Probetrieb berühren die Bestimmungen hinsichtlich Erfüllungsort und Gefahrenübergang nicht.

7. Zahlung

- 1) Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist 50% des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 25 bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.
- 2) Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferung oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 3) Zahlungen sind in bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur als Begleichung des reinen Zahlungsbetrags. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z.B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Käufers.
- 4) Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- 5) Eine Zahlung gilt von dem Tag als geleistet, an dem der Verkäufer über sie verfügen kann.
- 6) Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Verkäufer
 - a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben
 - b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen

- c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen (Terminverlust) und
 - d) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 1,25 % pro Monat zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen, sofern der Verkäufer nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist, oder
 - e) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten
 - f) vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung stellen.
- 7) Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit dem Eingang der vollständigen Zahlung aufschiebend bedingt.
 - 8) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Käufer nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers berechtigt, die Ware weiterzuveräußern, zu be- oder verarbeiten oder zu vereinigen, außer in jenen Fällen, in denen die Ware zur Weiterveräußerung, Be- bzw. Verarbeitung oder Vereinigung bestimmt ist. Der Käufer verpflichtet sich, an den Verkäufer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung, seine Forderungen aus der Weiterveräußerung abzutreten und einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Im Fall des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges ist der Verkäufer berechtigt die Ware, auch ohne Zustimmung des Käufers, abzuholen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.
 - 9) Der Verkäufer behält sich vor bei Bedarf eine Zahlungsgarantie vom Kunden einzufordern.

8. Gewährleistung, Mängel, Garantie

- 1) Der Verkäufer ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht.
- 2) Die Garantieleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Inbetriebnahme, 15 Monate ab Werk, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.
- 3) Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Käufer die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Der auf diese Weise unterrichtete Verkäufer muss bei Vorliegen eines gewährungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 8.1) nach seiner Wahl die mangelhaften Teile ersetzen oder an Ort und Stelle nachbessern bzw. sich zwecks Nachbesserung zusetzen lassen.
- 4) Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Käufers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Etwa ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
- 5) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht vom Verkäufer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die vom Verkäufer angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen. Dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigestelltes Material zurückzuführen sind. Ebenso haftet der Verkäufer nicht für Beschädigungen, die durch Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.
- 6) Wird eine Ware vom Verkäufer aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstiger Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nur auf bestimmungsmäßige Ausführung. Bei Verkauf gebrauchter Waren sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.
- 7) Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers der Käufer selbst, oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter, an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt. Durch Behebung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung, wird die ursprünglich vereinbarte Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
- 8) Die unter diesem Punkt gesammelten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

9. Rücktritt vom Vertrag

- 1) Voraussetzung für einen Vertragsrücktritt des Käufers ist ein auf grobes Verschulden des Verkäufers zurückzuführender Lieferverzug, sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
- 2) Voraussetzungen für einen Vertragsrücktritt des Verkäufers:
 - a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat unmöglich, und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
 - b) wenn die Vermögensverhältnisse des Käufers so schlecht sind, dass die Ansprüche des Verkäufers gefährdet sind, oder wenn Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, so ist der Verkäufer berechtigt, seine Leistungen zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Ebenso kann der Verkäufer die Weiterveräußerung unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware untersagen, sowie deren Herausgabe der Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kundenkosten sofort verlangen. Letztlich kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung begehren.
 - c) Falls über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist der Verkäufer berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu begehren.
- 3) Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Verkäufers sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsmäßig abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit, die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde, sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungsleistungen. Dem Verkäufer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

10. Haftung

- 1) Der Verkäufer haftet für Schäden außerhalb der Anwendung des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind ausgeschlossen.
- 2) Der Verkäufer haftet gem. § 9 PHG nicht für Sachschäden, die ein Unternehmer erleidet. Bei weiterer Veräußerung oder sonstiger (auch unentgeltlicher) Weitergabe der vertragsgegenständlichen Ware an einen Unternehmer hat der Käufer diesem gegenüber die vorstehende Haftungsausschlussklausel sowie diese Klausel zur Überbindung der Haftungsausschlussklausel auf jeden weiteren Abnehmer zu verwenden. Bei Verletzung dieser Verpflichtung hat er den Verkäufer im Falle der Inanspruchnahme wegen Produkthaftung für Sachschäden eines Unternehmers klag- und schadlos zu halten sowie alle ihm daraus entstehenden Kosten zu ersetzen
- 3) Einschränkungen jeglicher Art der für den Käufer aus dem PHG resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der dem Verkäufer nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.
- 4) Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 5) Die Haftungsbeschränkungen gemäß 1) und 2) sind vollinhaltlich allfälligen Abnehmern zu überbinden, mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

- 1) Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- 2) Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum des Verkäufers und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Punkt 2.2 gilt auch für Ausführungsunterlagen.

12. Gerichtsstand, Recht, Erfüllungsort

- 1) Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz des Verkäufers in Bad Wimsbach/ Neydharting zuständig. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- 2) Der Verkäufer kann jedoch auch ein anderes, für den Käufer zuständiges Gericht anfragen.
- 3) Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht.
- 4) Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort stattgefunden hat.